

B E S C H L U S S V O R L A G E

TO-Freigabe am: 17.01.2013
BV-0015/2013
öffentlich

Amt:	Eigenbetriebe
Bearbeiter:	Meseberg

Datum:	17.01.2013
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	07.05.2013							
Sozialausschuss	08.05.2013							
Finanzausschuss	21.05.2013							
Hauptausschuss	23.05.2013							
Gemeinderat	30.05.2013							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Übertragung der Grundstücke des Naherholungsgebietes Jersleber See in das noch zu bildende Sondervermögen der Gemeinde "Eigenbetrieb Kommunale Dienste Barleben"

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Übertragung der Grundstücke (Anlage 1) die sich im Eigentum der Gemeinde Barleben innerhalb des eingefriedeten Bereichs des Jersleber Sees befinden in das Vermögen des Eigenbetriebes zu dem am Stichtag 31.12.2010 festgestellten Sachwert in Höhe von insgesamt 417.532,01 Euro (brutto) zu dem in der Betriebsatzung noch festzulegenden Stichtag der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes (Gründungstermin).
2. Die Übertragung des Informationsgebäudes und der im Bau befindlichen Anlagen in das Vermögen des Eigenbetriebes zu den in der Eröffnungsbilanz festzustellenden Herstellungs- bzw. Anschaffungswerten.
3. Mit der Vermögensübertragung sollen die Aufgaben der Bewirtschaftung, der Erhaltung, der Erneuerung sowie Erweiterung auf den Eigenbetrieb übergehen, Näheres soll die Betriebsatzung regeln.

Wie bereits mit der IV-0089/2012 mitgeteilt, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2011 mit der BV-0063/2011 die Gründung des Eigenbetriebes (mit dem Arbeitstitel „Kommunale Dienste Barleben“ beschlossen, jedoch fehlte es bei dem Beschluss über die im Entwurf der beigefügten Betriebssatzung an der erforderlichen Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates (11 Stimmen). Die Betriebssatzung bestimmt insbesondere Art und Umfang der durch den Eigenbetrieb wahrzunehmenden Aufgaben. Ziel der Eigenbetriebsbildung ist die Erhöhung der Effizienz bei der Gebäudewirtschaftung durch Einführung eines zentralen IT-gestützten Gebäudemanagements.

Hier gibt es grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- 1. Die Liegenschaft wird in das Vermögen des Eigenbetriebes übertragen (Sondervermögen der Gemeinde gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 GO LSA) oder**
- 2. Der Eigenbetrieb wird mit der Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gebäudevermögens der Gemeinde beauftragt.**

Im Falle der Variante 1 mietet die Gemeinde das Gebäude vom Eigenbetrieb zurück, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde benötigt wird. Hierdurch entsteht eine größtmögliche Kostentransparenz. Der Eigenbetrieb entscheidet dann in eigener Zuständigkeit über die Bewirtschaftung hinaus auch über Investitionen und die Finanzierung nach Maßgabe der Betriebssatzung. Der Gemeinderat kann sich in der Betriebssatzung Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Angelegenheiten sichern.

Im Falle der Variante 2 bleibt die Gemeinde selbst Eigentümer der Liegenschaft. Der Eigenbetrieb würde hier als reiner „Dienstleistungsunternehmer“ für die Unterhaltung und Bewirtschaftung tätig. Dies führt jedoch gegenüber der Variante 1 zu einer eingeschränkteren Kostentransparenz. Von maßgeblicher Bedeutung ist hier auch die Frage, ob das Gebäude ausschließlich durch die Gemeinde oder aber auch durch Dritte genutzt wird.

Das Naherholungsgebiet Jersleber See einschließlich des Erholungscentrums ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde die zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben den Einwohnern der Gemeinde aber auch anderen Besuchern (Nutzern) zur Verfügung gestellt wird.

Die Vermarktung und Nutzung des Campingplatzes, des Badestrandes und der Bootsteganlagen stellt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Dies hat erhebliche steuerrechtliche Auswirkungen. Aus diesem Grunde wird die Übertragung des gesamten Grundstücks und Anlagevermögens auf den Eigenbetrieb empfohlen.

Der genaue Wert des Anlagevermögens wird zum Zeitpunkt der Übertragung noch zu ermitteln sein. Derzeit befinden sich einzelne Anlagen noch im Bau bzw. in der Planung. Der tatsächliche Wert wird erst nach Vorlage der Schlussrechnungen und Übernahme in das Anlagevermögen festgestellt. Aus diesem Grunde, kann der Wert derzeit noch nicht genau benannt werden. Es liegt derzeit auch noch kein verbindlicher Bescheid des Finanzamtes zur Vorsteuerabzugsberechtigung vor. Hiermit ist erst im Laufe der Jahre 2013 bzw. 2014 zu rechnen.

§ 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA

Kosten der Bearbeitung in EUR	«125,00»
-------------------------------	----------

Kosten der Maßnahme

JA X NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten) €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3) Finanzierung Eigenanteil zogene (i.d.R.= se/ Kreditbedarf) €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelab- fluß/Kapitaldienst/Folgelasten oder kalkulatorische Kosten) €
---	---	--	---

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

1. Auszug aus dem Anlagevermögen
2. Lageplan